



# Dies ist ein kostenloses Update zu:

---

## **Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr**

6. Auflage 2019

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum Download bereit – Stand 10.04.2022)<sup>1</sup>

### **7 Anmerkungen zum Kindergeld**

In Deutschland besteht für unbeschränkt Steuerpflichtiges Bordpersonal grundsätzlich die Möglichkeit bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Kindergeld zu beantragen.<sup>2</sup> Unter bestimmten Umständen gilt dies auch für ausländisches Bordpersonal mit Arbeitsgeber in Deutschland.

#### **7.1 Ausgangsbeispiel**

*Ein Seemann lebt mit seiner Familie (Mutter ohne eigene Einkünfte, zwei minderjährige Kinder) in einem anderen EU Land. Der Seemann ist für einen deutschen Arbeitgeber in Deutschland tätig und erhält von diesem Arbeitslohn der in Deutschland lohnversteuert wird (Schiff unter deutscher Flagge). Er gilt mangels Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland nur als beschränkt steuerpflichtig mit seinem inländischen Arbeitslohn.*

Allerdings kann ein Anspruch auf Kindergeld auch haben, wer ohne in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig zu sein (kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland) auf Antrag wie ein unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt wird.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande. Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

[www.sturbahns.de](http://www.sturbahns.de)

<sup>2</sup> §§ 62 ff EStG

<sup>3</sup> § 1 Abs. 3 EStG. Grundsätzlich bedeutet dies eine Steuerpflicht mit den weltweiten Einkünften in Deutschland und ggf. weiteren Pflichten, insbesondere auch Progressionsvorbehalt für die ausländischen Einkünfte.

Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass alle Einkünfte im Kalenderjahr zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen (relative Wesentlichkeitsgrenze) oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen (Euro 9.984 in 2021 bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag).<sup>4</sup> Die Höhe der ausländischen Einkünfte muss grundsätzlich durch eine Bescheinigung EU/EWR der ausländischen Steuerbehörde über die ausländischen Einkünfte nachgewiesen werden. Es ist dann auch zwingend eine Einkommensteuererklärung in Deutschland abzugeben.

## 7.2 Zum Ausgangsbeispiel (Fortsetzung 1):

*In dem Beispiel werden keine weiteren ausländischen Einkünfte erzielt, so dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag gegeben sind. In dem Beispiel ist auch noch hervorzuheben, dass auch das sog. Splittingverfahren zur Anwendung gelangen kann, wodurch die deutsche Steuerlast erheblich reduziert werden kann.*

Da die Voraussetzungen auf Behandlung wie ein unbeschränkt Steuerpflichtiger gegeben sind kann grundsätzlich auch Kindergeld für die im Ausland lebenden Kinder beantragt werden.<sup>5</sup> Der Antrag kann nur für 6 Monate rückwirkend gestellt werden.<sup>6</sup> Soweit später die Voraussetzungen für eine unbeschränkte Steuerpflicht doch nicht gegeben sind, wäre das Kindergeld wieder zurück zu zahlen. Die Kindergeldstelle hat dies grundsätzlich zu überprüfen genauso, wie alle anderen Angaben nachgewiesen werden müssen. Vergleichbares ausländisches Kindergeld ist anzurechnen, so dass ggf. nur die Differenz gezahlt wird.

## 7.3 Zum Ausgangsbeispiel (Fortsetzung 2)

*Da die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld grundsätzlich vorliegen, kann eine Antrag auf Bezug von Kindergeld von zurzeit monatlich Euro 219 pro Kind bei der Familienkasse gestellt werden.*

## Englisch Translation:

### Child Benefits for Foreign Crews Working for German Employer

In Germany, crew members with full tax liability have the option of applying for child benefits if the other requirements of the law re child benefits are met (entitled children etc). Under certain circumstances, this also applies to foreign ship crews (limited tax payers in Germany) with an employer in Germany.

---

<sup>4</sup> Ggf. erfolgt eine Reduzierung des Grundfreibetrages nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates, Ländergruppeneinteilung (BMF vom 17.11.2003 (BStBl I 2003, 637))

<sup>5</sup> § 62 (1) Nr. 2b EStG

<sup>6</sup> Wobei dann aber zu prüfen ist ob nicht die Kinderfreibeträge für die Monate ohne Kindergeldzahlung zu berücksichtigen ist (§ 31 Satz 5 EStG), vgl. auch BFH Urteil vom 22.02.2018, III R 10/17 und BFH Urteil vom 23.03.2021, III R 11/20



### **Example**

*A seaman lives with his family (mother with no income of her own, two children under 18 or above and in education) in another EU country. The seaman works for a German employer and receives wages which are taxed in Germany (ship flying the German flag). Due to the lack of domicile and habitual abode in Germany, the seaman is only subject to limited tax liability in Germany with his domestic wages.*

However, those who are not subject to unlimited tax liability in Germany (no place of residence or habitual abode in Germany) can also be entitled to child benefit if they apply for the treatment as an unlimited taxable person in Germany.

The prerequisite for this application is that at least 90% of all income of the seaman in the calendar year is subject to German income tax (relative materiality limit) or the income that is not subject to German income tax does not exceed the basic allowance (EUR 9,984 in 2021 per person, for married couples who make both the application the amount doubles). The amount of the foreign income must always be proven with a certificate (Bescheinigung EU/EWR) provided by the foreign tax authority of the home country of the seaman. It is then also mandatory to submit an income tax return in Germany for which basically the world income principle applies (the impact is however depending from the relevant double tax treaties).

### **Example (continued):**

*In the example, no further foreign income is generated, so that the conditions for unlimited tax liability are met upon application. In the example, it should also be emphasized that the so-called splitting procedure can also be used, which can significantly reduce the tax burden of married couples, if the spouse also makes the application and has no or no larger own foreign income.*

Since the requirements for treatment as an unlimited taxpayer are met and the application shall be made, child benefit can also be applied for the children living abroad. The application can only be made retrospectively for 6 months. If the conditions for unlimited tax liability are not met later, the child benefit would have to be paid back. The child benefit office (Familienkasse) has to check this just like all other information that has to be proven (separate applications are required for this at the Familienkasse). Comparable foreign child benefit is considered, so that only the difference is paid if necessary.

### **Example (continued)**

*Since the prerequisites for receiving child benefit are generally met, an application for child benefit of currently EUR 219 per child per month can be submitted to the Family Benefits Office (Familienkasse).*